

Ltd. KVD Liermann wies einleitend darauf hin, dass dem Anliegen der Antragsteller inzwischen durch eine Änderung der Software weitgehend Rechnung getragen worden sei.

Der einzelne Sachbearbeiter müsse die Differenzierungsmöglichkeiten aber aktiv anstoßen, damit sie im Bescheid bzw. im Berechnungsbogen sichtbar würden. Hierbei handele es sich um ein Verfahren, welches vergleichbar mit dem anderer Behörden sei.

Abg. Donix erkundigte sich, inwieweit es dem einzelnen Sachbearbeiter überlassen sei, die angesprochenen Möglichkeiten zu aktivieren und ob die Handhabung generell über eine Dienstanweisung des Jobcenters geregelt werden könne.

Ltd. KVD Liermann entgegnete hierauf, dass die Entscheidung, ob Differenzierungen im Bescheid aufgenommen würden, generell nicht dem Sachbearbeiter überlassen sei, es könne jedoch vorkommen, dass etwas „übersehen“ werde.

Die Regelung über eine Dienstanweisung wäre grundsätzlich Angelegenheit des Jobcenters. Er schlug vor, dies als Thema in die Trägerversammlung einzubringen.

Abg. Mazur-Flöer erwähnte lobend die Erläuterungstexte zum „Berechnungsbogen Arbeitslosengeld II“, die als Anhang zu Anlage 6 des TOP 6 vorlagen, und erkundigte sich, ob diese Texte jedem Bescheidempfänger zur Verfügung gestellt würden. Sie interessierte sich zudem dafür, ob die Erläuterungen auch in Fremdsprachen vorlägen, und bat, diese Fragen in der Trägerversammlung klären zu lassen.

SkB Bruch bat, die Frage zu klären, aus welchem Grunde die beim Jobcenter eingesetzte Software „A2LL“ im Oberbergischen Kreis die Differenzierungsmöglichkeiten schon viel länger als im Rhein-Sieg-Kreis vorsehe und ob die Sachbearbeiter dort eine entsprechende Einweisung in das Computerprogramm erhalten hätten.

Die Vorsitzende erklärte, diese Themen in der Trägerversammlung aufgreifen zu wollen. Sie zeigte Missfallen darüber, dass bei der Anfrage ihrer Fraktion beim Jobcenter Unkenntnis über die neuen Differenzierungsmöglichkeiten der Software bestanden habe.